

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Kaiserlich-Königlich privilegirter Bothe von und für Tirol und Vorarlberg. 1813-1848 1826

(24.8.1826) 1826, 68, 24. August

privat

legirte



Botte von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag

68

24. August 1826.

T i r o l .

Innsbruck, den 24. Aug. Gestern Abends um 7 Uhr sind Ihre k. k. Hoheiten der durchlauchtigste Erzherzog Vicokönig von Italien und seine Gemahlin im besten Wohlfeyn hier eingetroffen und in der k. k. Hofburg abgestiegen. Heute früh geruheten Höchstselben die Merkwürdigkeiten in der Kirche zum heil. Kreuz in Augenschein zu nehmen und das National-Museum mit einem Besuch zu beehren, worauf Ihre k. k. Hoheiten die Reise nach Wien über St. Johann fortsetzten.

Großbritannien.

London, den 12. Aug. Die Nachrichten aus Birmingham lauten wieder beruhigend. Die meisten Arbeiter in den Steinkohlengruben sind wieder an ihre Arbeit gegangen. — Die Unruhen zu Dublin, welche weder eine religiöse noch eine politische Tendenz hatten, entstanden zuerst dadurch, daß ein kleiner Haufe ausgehungter Menschen einem Bäckerjungen auf dem Wege einen Brodkorb ausleerten. Sie wollten auch eine Garfücke plündern, wurden aber von den Constables abgehalten, und etliche Tumultuanten verhaftet. — Die für die Griechen bereit gehaltenen Dampfschiffe sind, man weiß nicht wesswegen, oder auf wessen Befehl, auf der Themse zurück gehalten, und Offiziere zur Verhinderung des Abfahrens an Bord derselben gesetzt worden. — Zu Dublin sind, jedoch nur wegen Verfügungen im Münzwesen, neue Unruhen ausgebrochen.

London, den 15. Aug. Die schlimmen Nachrichten aus Columbia und Mexiko hinsichtlich des schlechten Finanzzustandes dieser Republiken haben ein Fallen ihrer Papiere bewirkt. — Die Nachrichten aus den Fabrik-Gegenden lauten günstig. — Die Seidenweber von Glasgow haben vor einiger Zeit den Hrn. Peel in einer neuen Bittschrift um Aufklärung ersucht, ob sie sich von Seite der Regierung eine Erleichterung ihres traurigen Zustandes versprechen dürfen, ob man die Getreidbill abschaffen, die Taxen etc. vermindern werde. Hr. Peel antwortete, daß er zwar ihre Entbehrungen und Leiden bedauere, ihnen jedoch wegen dieser zweiten Bittschrift keine andere Mittheilung machen könne, als die er ihnen schon gegeben habe, nämlich, daß die erste Bittschrift dem Könige vorgelegt worden sey, und mit der zweiten das Nämliche geschehen werde. — Die Nachricht, daß die nach Griechenland bestimmten Schiffe auf der Themse nicht abgehen dürfen, war grundlos; auch waren die an ihren Bord geschickten Individuen keine Offiziere, sondern nur Zollbeamte, die auf Verhütung des Schleihhandels Acht haben mußten. — Irlands traurige Lage wird durch ein zu Dublin ausgebrochenes ansteckendes Fieber noch mehr erhöht. Die Spitäler sind voll, und mehr als 300 Kranke schmachten hilflos in ihren Wohnungen. Diese Seuche wüthet besonders unter den Handwerkern. Auch die rothe Ruhr richtet dort große Verheerungen an.

P o r t u g a l .

Lissabon, den 6. Aug. Die große Parade vom 1. d. wurde vom Generalleutenant Palmeirin kommandirt, der den Chef des Generalsstabs, Antonio Cordozo, unter seinen Befehlen hatte. — Zu Chaves erließ der Marquis von Chaves, der Graf d' Amarante, eine Proklamation zu Gunsten des Don Miguel, allein vor etlichen Tagen wurden neue Kommandanten nach Chaves und Braga geschickt. — Zu Estremos desertirte die Hälfte des 17. Infanterie-Regiments und 80 Mann vom 2. Kavallerie-Regiment unter Anführung des Oberstlieutenants vom 17. Regiment. Das 18. Infanterie-Regiment, ein Jäger-Bataillon und etliche Kanonen sind am 3. nach Estremos ausgebrochen, um die Ruhe herzustellen. — Folgende Proklamation wurde in Lissabon verbreitet: „Portugiesen! Durch die von euch so eben beschworene

konstitutionelle Charte wurde ich zur Regierung dieses Reiches während der Minderjährigkeit meiner erhabenen Nichte und unserer rechtmäßigen Königin Donna Maria da Gloria berufen. Als erster Unterthan ist es meine Pflicht, der weisen konstitutionellen Charte, die mein erhabener Bruder und unser rechtmäßiger König Don Pedro IV., dessen glorreicher Name mit Bewunderung und Hochachtung in Amerika, in Europa und in der ganzen Welt genannt wird, von seinem Throne herab seinen portugiesischen Unterthanen gegeben hat, einen schnellen und genauen Vollzug zu verschaffen. Dieser unsterbliche konstitutionelle Kodex, dieses einzige Rettungsbrett unserer politischen Existenz, werde ich vollziehen und vollziehen machen. Wehe denen, welche sich denselben widersetzen werden! Das Gesetz wird sie ohne Barmherzigkeit strafen, und ich werde eben so unerbittlich wie das Gesetz seyn. Unsere ehemalige Wohlfahrt und unser Ruhm durch alle möglichen Mittel ausleben zu machen, die Künste und Wissenschaften zu beschützen, den Ackerbau, Handel und Gewerbefleiß aufzumuntern, mit einem Worte, alle möglichen Mittel anzuwenden, um eine Nation glücklich zu machen, die es zu werden verdient, dieß ist meine zweite Pflicht, dieß ist mein Ehrgeiz; ich habe keinen andern, Portugiesen, und habe ich bisher, wie ihr wißt, meine Gesundheit für das Wohl meines Vaterlandes aufgeopfert, so werde ich sogar mein eigenes Leben, wenn es nöthig ist, dem Staatswohle zum Opfer bringen. Und wer wäre der Portugiese, dieses glorreichen Namens würdig, der nicht von ganzem Herzen so edle Gesinnungen mit der Regentin theilen würde? Portugiesen! Laßt uns unsere Vorfahren nachahmen, und wir werden, wie sie durch ihre unsterblichen Thaten, die Bewunderung Europens und der Welt seyn Eintracht und Gehorsam den Gesezen, dann sind wir glücklich, und kömmt die Regierung dieses Reichs an unsere gesetzmäßige Beherrscherin, Donna Maria da Gloria, zurück, dann kann ich mit Wahrheit im Uebermaasse der reinsten Freude sagen: „Madame, Sie werden nun eine tapfere, ihren gesetzmäßigen Souveränen immer getreue und ergebene Nation beherrschen; sie war unglücklich, weil der Geist des Bösen unter den Portugiesen eine verderbliche und lange dauernde Zufluchtsstätte gefunden hat; aber die weisen politischen Institute, welche Ihr erhabener Vater, unser König, uns zu schenken geruhete, ver scheuchten weit von uns weg dieses Ungeheuer, und legten den Grundstein zu unserem Glücke und zu unserer Ruhme. Ich habe dieses Gebäude unseres Glückes mit aller meiner Macht, unterstützt von der ganzen Nation, aufgerichtet, allein die Befestigung desselben war Eurer Majestät vorbehalten. Unter Lusitanien's Königen und Königinnen werden Sie große Vorbilder zur Nachahmung finden. Lesen und studiren Sie die wahrhafte Heldengeschichte von Portugal! Keine Lektüre wird Ihnen nützlicher seyn. Ahnen Sie sie nach, Madame, und Sie werden das Vergnügen der Portugiesen seyn, und die Portugiesen jedes Alters werden mit Hochachtung, Dankbarkeit und Liebe den angebetheten Namen Ihres erhabenen Vaters und den Ihrigen wiederholen.“ Portugiesen! Eintracht und Gehorsam den Gesezen! Laßt uns die heldenmäßigen Tugenden unserer Vorfahren nachahmen, und wir werden, wie sie, das Staunen und die Bewunderung der ganzen Welt seyn. — In Unserem Pallaste Juda, den 1. Aug. 1826. Die Infantin Reichsverweserin.“

Das neueste Blatt der Etoile schreibt aus Lissabon vom 9. August: Bei Gelegenheit ihrer Eidesabkündigung auf die Charte war am Hofe der Infantin Galla. Der Nuntius, der spanische Gesandte und der russische Geschäftsträger erschienen nicht dabei. Der preussische Minister machte vor seinem Erscheinen eine Art von Vor-

behaltserklärung. Gene Mitglieder des diplomatischen Korps indessen, welche bei der Eidesablegung nicht zugegen waren, begaben sich zwei Tage darauf zum Handfuß, um der Regentin ihr Kompliment zu machen. Die revolutionären Stofarden aus den vergangenen Jahren zeigen sich wieder in den Straßen, und Mönche, und sogar Weltgeistliche werden öffentlich beschimpft. — Die Regentin hat an den Statthalter von Dporto, den General Saldanha, geschrieben, um ihm wegen seines Betragens gegen die Anhänger des Don Miguel Glück zu wünschen, und ihm in diesem Schreiben zugleich ihr Unvermögen erklärt, mit einem Regentenschaftsrathe, den sie vermöge der Charte aufheben muß, die Regierung zu führen. Während dieses alles zu Lissabon vorgeht, sind die Provinzen der Schauplatz antikonstitutioneller Reaktionen zu Gunsten des Don Miguel geworden. — In Dporto, Evora, Ewas, Chaves und Braganza sind neue Unruhen ausgebrochen. Besonders unruhig ist es in der Provinz Traz-os-Montes. Der Neffe des Generals Silveira steht an der Spitze einer royalistischen Partei. Mehrere Generale sind nach Spanien übergegangen. Die dahin desertirenden Soldaten werden beim ersten Eintritte in's Reich entwaffnet. Die portugiesischen Behörden an der Gränze stützen sich auf das bestehende Statut, und fordern diese Detachements vom Gouverneur von Badajoz zurück, der hierüber an seine Regierung berichtet hat. — Der portugiesische Geschäftsträger zu Madrid hat seinem Hofe seine Entlassung eingeschickt.

Spanien.

Madrid, den 6. Aug. Ein k. Dekret vom 27. Juli befiehlt zur Schonung der übermäßig belasteten Schatzkammer von Madrid allen Offizieren, vom Brigadier abwärts, die sich zu Madrid aufhalten, ohne dort Geschäfte zu haben, sich sogleich nach Arragonien oder Alt-Castilien zu begeben, wo sie in Zukunft ihre Gage erhalten. — Am 3. Aug. slog in Madrid ein Haus, in dem Feuerwerk zubereitet wurde, durch Pulver-Explosion in die Luft. Mehrere Personen wurden hiebei getödtet oder verwundet. — Zu Saragossa entstanden im Juli Handel zwischen den Negros und den Royalisten, wobei viele vermeinte konstitutionelle Schläge, Hiebe und Stiche erhielten. — Seit dem 23. Juli kreuzen drei Korssaren unter Kolumbischer Flagge an den Küsten von Catalonien, auf der Seite von Palamos. Sie liefen von Gibraltar aus, wo sie ausgerüstet worden sind; das Schiffsvolk besteht aus Cataloniern, Genuesern, Engländern und Franzosen. In weniger als 48 Stunden machten sie neun Wrifen, und legten die auf den genommenen Schiffen gefundenen Personen, 60 Männer mit 8 Frauen, in Ketten.

Frankreich.

Paris, den 16. Aug. Vorgestern besuchte der Minister des Innern bei der Barriere de l'Etoile die schon weit vorgerückten Arbeiten am neuen Triumphbogen, dem prächtigen Monumente, das den Eingang in Paris mit der größten Erhabenheit eröffnen wird. Der Minister war mit den Fortschritten dieses Baues sehr zufrieden. — Die portugiesische Gesandtschaft fordert durch die Zeitungen alle in Paris anwesenden Portugiesen, deren Adresse ihr nicht bekannt ist, auf, sich Mittwoch den 16. d. um 12 Uhr dort einzufinden, um den portugiesischen Konstitutionseid zu leisten. — Die Eigenthümer der Quotidienne sind als nächtliche Ruhestörer vor das Polizeigericht gefordert worden; der Kläger ist ein Advokat, der sich darüber beklagt, daß der Lärm der mechanischen Presse, die zum Drucken dieser Zeitung dient, alle Nächte seinen Schlaf störe. Er trägt auf Schadenersatz und Zinsen an, indem er sich auf einen ähnlichen Prozeß bezieht, den in London ein Tuchhändler gegen einen Buchdrucker gewonnen hat, bei dem die Morning-Chronicle und zwei andere Zeitungen gedruckt werden. — Die silberne Statue der Jungfrau Maria, die der König der Kirche Notre-Dame zum Geschenk gemacht hat, ist 5 1/2 Fuß hoch, und sehr schön gearbeitet.

Paris, den 18. Aug. Die Manöuvres im Lager von St. Dmer dauern fort. Das Fort Huringhen wurde belagert, die Parallelen zu Stande gebracht, Ausfälle gemacht, die zweite Parallele genommen, aber die Belagerten wieder in die Festung zurück getrieben. — Als der König die Domkirche besuchte, wurde er vom Erzbischof von Paris an der Spitze der Geistlichkeit mit einer Anrede empfangen, auf welche der König antwortete: „Herr Erzbischof! Mit neuer Inbrunst rufe ich heute den Weisheit und Schutz der heiligen Jungfrau an, dessen wir jederzeit bedürftig sind. Nie hat sie uns verlassen; in keiner, wenn auch noch so schwierigen Lage, wird sie uns verlassen. Freudenvoll habe ich dieser gro-

ßen Schutzfrau Frankreichs ein zu mäßiges Opfer gebracht; ich hoffe indessen, daß ich dafür die meinem Herzen theuerste Belohnung, nämlich meine Unterthanen glücklich machen zu können, erhalten werde.“ — Durch eine telegraphische Depesche aus Marseille, die am 16. d. hier ankam, theilte der Hr. Präfekt der Rhonemündungen dem Bureau des Longitudes mit, daß Hr. Gambart, Direktor des königlichen Observatoriums in Marseille, einen Kometen im Sternbilde des Eridan entdeckt habe. — Vorgestern haben die hier anwesenden Portugiesen bei der portugiesischen Gesandtschaft die Charte beschworen.

R u s s l a n d.

Dem Programm zufolge, welches die Ceremonien bei der Krönung in Moskau vorschreibt, werden der Kaiser und die Kaiserin den 30. Juli in Petrowski-Dwarez, 3 Werste von Moskau, eintreffen. Den 1. August halten Ihre Majestäten Ihren Einzug in Moskau. Der Kaiser wird den 2. und 3. Musterung halten. Den 4. und 5. wird das ganze Militär in der Ebene von Desfische-Pola bewirthe. Den 7., 8., 9. und 10. präsidiert der Kaiser alle Civil- und Militär-Beörden in ihren Sitzungen. Die Krönung ist auf den 18. festgesetzt. Den 19. und 20. giebt der Kaiser allen Volksklassen Audienz. Die Angestellten aller Diasterien, so wie auch die Handlungsvorsteher, werden den 21. und 22. auf Kosten Sr. Majestät im neuen Theater saale bewirthe, und Ihre Majestäten werden diesem Mahle nebst der ganzen kaiserlichen Familie beiwohnen. Vom 24. auf den 29. manövriren die Truppen alle Tage. Den 28. sind alle Theater offen. Der Kaiser wird Moskau den 30. verlassen, um sich nach Warschau zu begeben. Die Krönung in Moskau wird in der Himmelfahrtskirche vorgehen. Die Geistlichkeit erwartet dort Ihre Majestäten. Die fremden Gesandten werden gegen Eintrittskarten zugelassen. Die dabei ausgestellten Reichsregalien sind die Ordensketten des h. Andreas, das Reichsbanner, das Reichssiegel, das Reichsschwert, der Purpur der Kaiserin auf zwei Rissen, der Reichsapfel, das Scepter, die kleine und die große kaiserliche Krone. Die Kaiserin Mutter wird mit der Krone und mit dem kaiserlichen Purpur erscheinen. Den Baldachin über dem Kaiser und der Kaiserin halten 32 Stabsoffiziere, den Baldachin über der Kaiserin Mutter halten Beamte. Vor dem Zuge wird der Weg aus einer goldenen Schüssel mit Weihwasser besprengt. Der ganze Zug besteht aus 30 Abtheilungen, vom Militär, vom Hofe, von der Kaufmannschaft, vom Donheere mit seinem Hetmann, vom Magistrat, von der Universität, den Gouvernements-Marschällen, dem Adel von ganz Rußland, Senat, Reichsrath ic.; dann der Kaiser, die Kaiserin, die Hofdamen, ein Mitglied aus jeder Familie des hohen russischen Adels, und am Schlusse noch eine Abtheilung der Chevaliersgarde. Am Plafond des Baldachins steht das russische Reichswappen, und rings um dieses die Wappen von Kiew, Wladimir, Kasan, Astrachan, Sibirien und Taurien. Zwischen dem Throne und dem kaiserlichen Ehrenplatze steht wieder ein eigener Baldachin für die Kaiserin Mutter. Alle Verzierungen der Kirche sind äußerst reich und prächtig.

Unter den 121 schuldig befundenen Verworfenen gehören 109 zum Militär (13 Obersten, 9 Oberstlieutenante, 2 Generalmajore, 3 Majore, 22 Hauptleute, 41 Fähnriche und Lieutenante, 19 Unterlieutenante, worunter 38 zu Garderegimentern.) Von den übrigen ist nur einer (Lubinsky) ein Privatmann; die übrigen sind Beamte (1 Stabsarzt, 3 Staatsräthe, 1 Kammerherr, 6 Assessoren, Schreiber ic.) Außerdem befanden sich 8 Fürsten, 3 Grafen und 3 Barone darunter.

T ü r k e i.

Der öfterr. Beobachter bringt folgendes Schreiben aus Konstantinopel vom 25. Juli. „Die Regierung sucht fortwährend alles zu beseitigen, was das Andenken an das ehemalige Janitscharen-Korps erhalten oder erneuern, oder den Freunden desselben die Hoffnung, es wieder aufleben zu sehen, einflößen könnte. So hat auch den bekannten-Derwisch-Orden der Begtaschi, von dessen Stifter, dem Scheich Hadshi Begtaschi die Janitscharen ihren Namen erhalten hatten *), das Loos der Aufhebung getroffen; einige der Vorsteher desselben sind

*) Sultan Murat, welcher im dritten Jahre seiner Regierung (1362) die Janitscharen einführte, ließ den Scheich Hadshi Begtaschi erfuchen, dieser Mißth die religiöse Weihe zu geben. Hadshi Begtaschi schnitt den Ärmel seines weißen Ordenskleides (Abda) ab, setzte denselben auf den Kopf eines der neuen Soldaten, und sprach: „So sollen sie den Feinden Schrecken einflößen und Genitscherei, d. i. die neue Truppe, genannt werden.“ (Anmerk. d. öfterr. Beob.)

wegen erwiesener Verbindungen mit den Rebellen hingerichtet, mehrere Hundert Wegtaschi aus der Hauptstadt verwiesen, und ihre Klöster gesperrt oder niedergedrückt worden. Da dieser Orden seit langer Zeit in den übelsten Ruf gerathen, und in der That eine Freistätte für alle Vagabunden und Verbrecher geworden war, so hat diese Maßregel, ob sie gleich den niedern Volksklassen einigen Anstoß geben mag, bei dem einsichtsvollern Theile des Publikums den vollkommensten Beifall gefunden. — Bald nach der Absetzung und Verbannung Sadik Efendi's, welche, da sie einen der bekanntesten und früher einflussreichsten Minister der Pforte betraf, großes Aufsehen erregt hatte, wurde der ehemalige Botshafter der Pforte am Londoner Hofe, Ferruh Ismail Efendi, welcher bei seinem hohen Alter schon seit vielen Jahren in gänzlicher Zurückgezogenheit von den Geschäften lebte, aus der Hauptstadt nach Brussa verwiesen. Ein gleiches Schicksal traf vier der Ulemas, Kadri Bei (gewesenen Molla von Mekka), Dschanesate, den Reichshistoriographen, Meleksade und Murad Molla. Sie wurden beschuldigt, bei Ismail Efendi politische Zusammenkünfte gehalten, die Beschlüsse der Regierung mit Unbescheidenheit getadelt, und sich mit gefährlichen Neuerungsprojekten beschäftigt zu haben. Gewiß ist wohl, daß der Sultan durch starke Gründe zur Verweisung dieser Individuen bewogen worden seyn muß, da er übrigens während der gegenwärtigen Krisis das Korps der Ulemas mit großer Achtung behandelt, und fast nichts ohne ihren Rath beschloßen hat. Bekanntlich war gleich in den ersten Tagen nach Auflösung der Janitscharen allen denen, welche sich im Besitze von Geldern oder Kostbarkeiten der einzelnen Ortas oder Offiziere dieser Miliz befanden, die unverzügliche Ablieferung derselben anbefohlen, und im Uebertretungsfalle die Todesstrafe angekündigt worden. Der Verdacht, dieser Vorschrift nicht Folge geleistet zu haben, fiel besonders auf den unter dem Namen Schabdschi, als Waffner des Janitscharen-Korps bekannten jüdischen Wechler Isaaq Carmona, der sich bereits bei früheren Gelegenheiten (unter andern in dem Münz-Verschöpfung-Prozeß gegen die Armenier) schwere Anklagen zugezogen hatte, und damals nur mit ungeheuren Aufopferungen dem ihn bedrohenden Schicksal entgangen seyn soll. Am 14. begab sich der Hoflandschi-Baschi, auf unmittelbaren Befehl des Sultans, in dessen Wohnung zu Ortakoi, ließ ihn ohne weiteres Verhör erdroffeln, und nahm die in seinem Hause vorgesehnen Schätze, die sich auf viele Millionen belaufen sollten, in Beschlag. Die unerbittliche Strenge, mit welcher man zu Werke geht, erregt natürlich bei Jedem, der sich in diese durchgreifende und gewaltthätige Reform auf irgend eine Weise verflochten glaubt, Furcht und Schrecken, und selbst bei Andern, die nun, da der Hauptzweck erreicht ist, dem Proskriptions-System Grenzen gesetzt zu sehn wünschten, Unzufriedenheit und Unruhe. Man hat in den letzten Tagen heftige Schmähchriften und Unheil drohende Weissagungen im alten Serail, und an mehreren öffentlichen Gebäuden angeheftet gefunden; und die Regierung hatte daher alle Zusammenkünfte untersagt, ja vor der Hand sogar die meisten Kaffeehäuser sperren lassen. Als der Großherr sich am 16. d. M. wegen des kleinen Bairam-Festes im feierlichen Pomp nach der Moschee Sultan Ahmeds begab, bemerkte man unter dem Wolke ein tiefes Stillschweigen und allgemeine Niedergeschlagenheit. Er ließ sich an diesem Tage von den regulären Truppen in ihrer neuen Uniform begleiten; und anstatt den am dritten Tage des Festes sonst üblichen Spielen, wurde in Dolmabahdsche ein großes Manöver ausgeführt, wobei drei Bataillons der neuen Truppen mit 24 Kanonen, unter Anführung des Serasfiers, in Gegenwart des Sultans und einer großen Menge von Zuschauern sich fünf Stunden lang in militärischen Evolutionen übten, und im Feuer exerzirten. Obgleich die Organisation der neuen Truppen nicht so rasch vor sich geht, als die Regierung es gewünscht, vielleicht gehofft haben mag, und die Zahl der Dienstthuenden sich in der Hauptstadt noch nicht über 6000 erhebt, so scheint doch der Sultan entschlossen, von dem alten System, in so fern es die stehenden Milizen betrifft, nichts übrig zu lassen, und hat daher auch das Korps der Hoflandschi, welche seit alten Zeiten die Wachen im Serail, in den großherrlichen Landhäusern und in den Ortshäusern am Bosphorus versahen, aufzuheben, und die Individuen dieses Korps aufgefordert, sich sämmtlich in die neuen Regimente einschreiben zu lassen. Mannigfaltig sind, wie man leicht denken kann, die Urtheile über den endlichen Erfolg einer so viel umfassenden, und mit so großen Schwierigkeiten verknüpften Unterneh-

mung; und es ist nicht zu verwundern, wenn indeß viele sie als eine wesentliche Regeneration des osmanischen Reiches betrachten, viele Andere heftige Reaktionen und gefährvollen Ausgang besorgen. Gewiß ist, daß der Sultan bisher noch nirgend thätigen Widerstand gefunden hat. Auf allen Punkten des europäischen Gebiets gieng die Abschaffung der Janitscharen ohne irgend eine bedeutende Bewegung von statten. Unter andern wurde sie in der wichtigen Stadt Salonik, wo jetzt Omer Pascha, der in Albanien so viele wechselnde Schicksale und Stürme überlebte, ruhig und nicht ungeschickt regiert, mit besonderer Leichtigkeit ausgeführt. Auch in Smyrna und andern vorder-asiatischen Ortschaften war die Unterwerfung nicht lange zweifelhaft. Aus dem innern Asien und aus Syrien fehlen die Nachrichten noch. Uebrigens bemerkt man mit Wohlgefallen, daß die Minister der Pforte, unter allen Sorgen des Augenblicks, die zur Verbesserung mehrerer Zweige der Staatsverwaltung beabsichtigten Maßregeln nicht aus der Acht ließen. Die Patriarchen der Griechen und Armenier sind, nebst dem Ober-Rabbiner, berufen worden, mit ihren Gemeinden einen Plan zu künftiger besserer Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Abgaben zu entwerfen. Es wurde ihnen dabei erklärt, daß die Regierung keineswegs die Absicht habe, die Kopfsteuer zu erhöhen, sondern bloß, sie so ordnen zu lassen, daß Jeder nach dem wahren Verhältnisse seiner Mittel dazu beitrage. — Die Pest herrscht in mehreren Quartieren der Hauptstadt, und verschont selbst die Kranken nicht. Sie soll sich auch auf einigen im Hafen liegenden Schiffen gezeigt haben, und überhaupt diesmal von sehr bössartiger Natur seyn. — Der Kapudana-Pascha, welcher bereits am 4. Juli eine Abtheilung von 25 Schiffen unter dem Kapudana-Bei nach dem Archipelagus abgefesdet hatte *), ist am 12. d. M. mit dem übrigen Theile der Flotte, aus 33 Kriegsschiffen bestehend, in der Richtung von Mytilene unter Segel gegangen. Der größte Theil der Kriegsmarine der Griechen lag, so weit die letzten Berichte, die man hier sowohl als in Smyrna aus dem Archipelagus erhalten hatte, reichen, bei Hydra vor Anker. — Ibrahim Pascha hielt sich lange Zeit in dem südlichsten Theile von Morea mit den Mainotten beschäftigt, die ansänglich zur Unterwerfung geneigt schienen, nachher aber, als es zur Entwaffnung kommen sollte, sich an ihre Gebirge zurückzogen. Hierauf scheint Ibrahim Pascha sich wieder gegen das Innere der Halbinsel gewendet zu haben. — Der Serasfier Mehmed Mehmed Pascha hatte seinen Zug von Livadia über Theben (einigen Nachrichten zufolge über Megara) nach Athen fortgesetzt, wo er an der Spitze von 8 bis 10,000 Mann bereits eingetroffen seyn soll. Die Citadelle (Akropolis) war von Gura besetzt, welcher dem bekannten Parteilager General Karaiskaki den Eingang in selbe verwehrt hatte, worauf sich derselbe nach Napoli di Romania wendete, und von den dortigen Mesalonghioten, welche sich großen Einfluß auf die Regierung anmaßen, mit offenen Armen empfangen wurde. — Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß in Napoli di Romania die größte Verwirrung herrscht. Die dort befindlichen Rumelioten und aus Mesalonghi dahin geflüchteten Sulioten waren im Besitze der Citadelle, und die Mitglieder der Regierung haben sich genöthigt gesehen, sich nach Burzko, Nauplia gegenüber, zurückzuziehen. — Aus Syra erzählt man, daß einige hydrostatische und speziatische Kriegsschiffe (darunter der Dreimaster l'Echo, dem Hause Kunduriotti gehörig) einen außerordentlichen Kriegsbeitrag von den dortigen Kaufleuten forderten, und als diese selben zu entrichten sich weigerten, die Mannschaft jener Schiffe in die Magazine brach, und mit Gewalt sich in Besitz mehrerer Waaren setzte; ein gleicher Kriegsbeitrag wurde auch in Zino gefordert, und sollte, da die Einwohner der Stadt sich zur Wehr dagegen setzten, durch Kanonen erzwungen werden, als gerade zur rechten Zeit die Ankunft der Division des Kapudana Bei in diesen Gewässern dem Schrecken ein Ende machte.^{*)}

*) Bereits am 14. Juli wußte man in Smyrna, daß diese Abtheilung am 8. durch den Kanal zwischen Zino und Mitoni passiert, und am 9. von Syra nach Suda auf Candia steuernd gesehen worden sey, wo sie sich mit den bis dahin bei Modon gelegenen egyptischen Schiffen vereinigen sollte. — Ein englisches Kriegsschiff, welches aus dem Archipelagus kommend, am 21. Juli auf der Höhe von Sante anlangte, brachte die Nachricht, es sey, während es sich auf der Höhe der Insel Savicuja (bei Modon) befunden habe, einer aus 22 Kriegs- und 3 Transportschiffen bestehenden türkischen Flotte begegnet. — Zu Corfu war am 31. Juli die Schiffer-Nachricht verbreitet, daß jene Flotten-Abtheilung, mit 4000 Mann Landungs-Truppen an Bord, bereits zu Modon angelangt sey. (Anmerk. d. österr. Beob.)

A n h a n g.

Witterungs-Beobachtung.																	
Innsbruck.						Trient.											
1826 Juli Tag	Früh um 4 Uhr.			Nachmittag um halb 2 Uhr.			1826 Juli Tag	Früh um 7 Uhr.			Nachmittag um 5 Uhr.						
	Barom. Zolllin.	Therm. Grad	Witterung	Barom. Zolllin.	Therm. Grad	Witterung		Barom. Zolllin.	Therm. Grad	Witterung	Barom. Zolllin.	Therm. Grad	Witterung				
20	26	5½	15½	Regen	26	5	21¼	heiter	27	6½	18	heiter	27	6½	20	Wolken	
21	26	4½	8½	heiter	26	5	22½	Reg. Don.	21	27	6½	17	Wolken	27	6	20½	Wolken
22	26	2½	12	Reg. Wind	26	2½	19	Regen	22	27	5½	16	Regen	27	5	17	Regen
23	26	3¼	7	heiter	26	2	19¼	heiter	23	27	6	14½	heiter	27	5	18	Wolken

G e s c h i c h t e.

Die Herrschaft St. Gerold in Vorarlberg, nebst einigen Nachrichten über die Pfarren Schnifis und Nüziders.

(Fortsetzung.)

- 1575 besaßen dieselbe die Brüder Christoph, Rudolph, Landvogt im untern Elsaß, und Karl Ludwig, Grafen v. Sulz.
- 1612 gieng die Herrschaft Blumenegg sammt der Schirmvogtei auf das Kloster Weingarten über, welches sie um 150,000 fl. und 1000 fl. Geschenk an die Gräfin v. Sulz erkaufte, doch unter der Bedingniß, daß der Verkäufer sorgen mußte, daß das Kloster den Blutbann und die Vogtei Frisen vor der Immission erhalte, und an das gräfliche Kollegium nur den halben im Jahre 1521 für Brandis auferlegten Anschlag vertreten soll.
- 1614 erfolgte die Immission, und seit dieser Zeit ist die Vogtei bei Weingarten geblieben, bis am 14. März
- 1693 bei dem Verkaufe der Herrschaft Ittendorf an Weingarten das Kloster Einsiedeln 10,000 fl. am Kaufpreise nachließ, und dafür die hohe Malefiz-Gerichtsbarkeit sammt Exekution und dem Wegnadigungsrechte und der Schirmvogtei erhielt, und nun zu St. Gerold die Zeichen einer vollkommenen Landeshoheit führen durfte. ¹⁾

Kaiser Karl VI. belehnte am 23. August 1718 den Fürstbist Thomas von Einsiedeln noch mit dem Blutbann über St. Gerold; der Originalbrief darüber liegt im genannten Kloster.

Die Gränzen der Herrschaft St. Gerold giengen „von der Luß auf das Müllitobel hinauf bis in die Fruß, und in die Egg hinauf bis in das Wallentschiner Tobel, und das Tobel herab bis wieder in die Luß.“

In Beziehung auf das kirchliche Verhältniß gehörten alle Bewohner der drei Berge Wallentschina, Plons und Planken in die Pfarre Bludesch, und hatten dort ihre Begräbnisstätten. Mit dem Entstehen der Pfarre Thüringen erhielten zwar die Gotteshausleute eine näher gelegene Pfarre, die sie meistens besuchten, aber dessen ungeachtet blieben sie in erstere eingepfarrt, ²⁾ vermuthlich, weil da ihr Gerichtssitz war. Nach einem im Jahre 1648 geschlossenen Vergleich zwischen St. Gerold und der Herrschaft Blumenegg änderten sich die Gränzen und pfarrherrlichen Verhältnisse. ³⁾

Vermög desselben gehörten in die Herrschaft Gerold die zwei Berge Plons und Planken, dann der Wallentschina- und Gofnerberg, von der Mitte des Garfeller Tobels, das jetzt etliche Trenstobel nennen, mit allem ihrem Bezirke, Ein- und Umfange, bis auf die Höhe. Dazu gehörten auch die zwei großen Alpen Schgasinien und Fruß, die Eigenthum von St. Gerold waren.

In diesen gab die Herrschaft ihren Leuten zuerst einige Kindsrechte zur Nutznießung, im Jahre 1649 aber einen bestimmten Antheil lehenweis gegen einen Zins. ⁴⁾ Eben in demselben lag auch der sogenannte Probst-

wald, über welchen, so wie über die Alpe Fruß, die Erzherzoge von Oesterreich die hohe Gerichtsbarkeit hatten. Dieß gab eine Veranlassung zu mannigfaltigen Spänen mit den österreichischen Vögten; sie dauerten fort, bis der Erzherzog Ferdinand Karl dem Gotteshaufe Einsiedeln alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit sammt der Jagd und allen seinen Rechten über die bei Rankweil gelegenen Alpen, Mayfäß und den Probstwald überließ, und auf diese Art wurde Einsiedeln nicht nur über St. Gerold, sondern auch innerhalb der oben genannten Gränzen unumschränkter Herr.

Der Vergleich (1648) hatte einen Austausch der Gotteshaus- und Herrschaftsleute zur Folge, und so geschah auch der Auskauf von der Mutterkirche zu Bludesch, worauf zu Plons eine eigene Kapelle zur Ehre der unbefleckten Empfängniß gebaut wurde. Bischof Ulrich zu Chur erhob diese dann zur Pfarrkirche im Jahre 1649, und Einsiedeln erhielt das Patronat.

Auch die Bewohner der zwei Berge Gofner und Planken (Plaggen) wollten nun eine eigene Pfarre, denn zu St. Gerold durfte Niemand getauft, noch Jemand zur Erde bestattet werden. Der Streit dauerte lange, und erst im Jahre 1746 kam die Sache mittelst eines Vergleiches zwischen den Pfarren Bludesch und Thüringen zu Stande, wodurch ihnen die Wohlthat mit Einwilligung des Stiftes 1778 und Gutheißung des Bischofs zu Chur Dionys v. Rost 1779 ⁵⁾ zugewendet wurde.

Die neue Pfarre St. Gerold blieb dem Stifte Einsiedeln einverleibt, und wurde durch einen ihrer Kapitularen bis in die neuesten Zeiten besetzt.

(Beschluß folgt.)

⁵⁾ Die Urkunden darüber finden sich im Stifte zu Einsiedeln.

Neue Erfindung.

(Aus der in München erscheinenden Flora vom 18. Aug. d. J.)

Die Aufgabe, den Flachsch durch eine Maschine spinnen zu lassen, wie die Baumwolle, war bisher eine der größten für den Mechaniker, und großer Preise ungewacht, welche von den Regierungen Englands und Frankreichs darauf gesetzt worden sind, doch bisher nur noch unvollkommen gelöst worden. (Bekanntlich hat Napoleon dafür einen Preis von einer Million Frank's ausgesetzt.) Die Hauptschwierigkeit lag in der geringern Dehnbarkeit des Flachses, wobei der Faden häufig riß. In dessen ist es jetzt einem ausgezeichneten mechanischen Genie, Hrn. Hofer aus Meran in Tirol, gelungen, eine Flachschspinnmaschine zu erfinden, welche durch einen sehr sinnreichen Mechanismus die große Aufgabe löset, und in der Leinenproduktion eine große Veränderung und Erleichterung herbei führen wird. Hr. Hofer kam nach München, und theilte seine Ideen dem durch seine eigenen und für den zu früh verstorbenen v. Reichenbach unternommenen Arbeiten rühmlich bekannten Mechaniker, Hrn. Ertl, mit, der diese Spinnmaschine nach den Grundfäden des Erfinders mit eben so viel Einsicht als Geschicklichkeit auf das vortrefflichste ausführte, so, daß jetzt eine solche Maschine von 24 Spulen in der schönsten und elegantesten Form da steht, die von einem Menschen bewegt wird. Hr. Hofer hat auf diese Maschine ein königliches Privilegium erhalten, und ein gleiches wird derselbe in Oesterreich und Preußen nachsuchen. Es können nun dergleichen Maschinen auch zum Privatgebrauch für 4, 6, 8 Spulen verfertigt werden, je nachdem eine Haushaltung deren bedarf. Das Nachdrücken des Flachses geschieht durch einen sinnreichen Mechanismus, so wie die Dicke des Fadens von der Stellung abhängt, die man dem Nade giebt. Diese Maschine ist in dem Hause des Hrn. Polizeikommissärs Huber in der Baierstraße zu München aufgestellt, und ihr Anblick wird auch besonders für Frauenzimmer interessant seyn.

¹⁾ Man sehe den Codex Documentorum S. Gerold. concernium, wovon ein Exemplar zu Einsiedeln und ein zweites zu Bärnach liegt, aus welchem letzteren es der im Jahre 1822 verstorbene Priester Waibnegger abgeschrieben hat.

²⁾ Die Pfarre Thüringen wurde eine der ansehnlichsten in der Gegend, nachdem die Freiherren v. Brandis ihren Wohnsitz dort aufschlugen; auch scheint es aus einer Urkunde vom Jahre 1471, worin sich Dietrich Mayer einen Luitweller zu Thüringen und Bludesch nennt, daß damals beide Pfarren vereint gewesen sind, und dem Churer Rost nach war Thüringen die älteste Pfarrkirche der Gegend, denn sie wird Mater Ecclesia in demselben genannt.

³⁾ Archiv in Einsiedeln p. 110.

⁴⁾ Vergleichsinstrument zu Einsiedeln 20.

N m t s = B l a t t



z u m

K. K. priv. Boten von und für Tirol und Vorarlberg.

Donnerstag

Nr. 34.

24. August 1826.

Ausschließende Privilegien.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 9. Juli v. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 den Handelsleuten und Besitzern des Rittergutes Enderdorf zu Troppau, Flach und Keil, ein zehnjähriges Privilegium auf die Entdeckung: Geschirre und Geräthschaften von Gusseisen mit einer bleisfreien und ganz unschädlichen Glasur zu versehen, zu verleihen geruht.

Dies wird in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 21. v. M. mit dem Beisatze, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand obwalte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froshauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 26. v. M. hat Karl Wackerhagen sein zehnjähriges Privilegium auf die Erfindung der Wetterdächer freiwillig zurückgelegt.

Dies wird unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 8. August 1823 Nr. 17057 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froshauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Gemäß h. Hofkanzlei-Eröffnung vom 2. d. M. hat der Gold- und Silberplattier-Waaren-Fabrikant, Stephan Mayrhofer in Wien, sein zehnjähriges Privilegium auf die Erfindung: alle bisher aus Metall gegossenen oder aus freier Hand geschlagenen und getriebenen Metallwaaren mittelst Maschinen zu erzeugen, freiwillig zurückgelegt.

Innsbruck, den 30. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froshauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Bei der von der k. k. n. d. Regierung gepflogenen Verhandlung über den Einspruch, welchen Georg Kienesperger Kraft seines Privilegiums vom 15. Oktober 1824 auf eine Erfindung in der Verfertigung von Vorten in halbrunder Form gegen die Gültigkeit des dem Anton Herzog am 14. Jänner 1825 auf eine Verbesserung der gedachten Fabrikation erteilten Privilegiums aus dem Grunde der obwaltenden Identität der Gegenstände erhoben hatte, gab die technische Behörde nach Einsicht der von beiden Parteien versiegelt eingelegten Beschreibungen ihre Aeußerung dahin ab, daß der zum Privilegium des Anton Herzog gehörenden Beschreibung die im §. 2 des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 lit. h vorgeschriebene Deutlichkeit mangle.

Die h. Hofkammer fand sich daher bestimmt, die von der n. d. Regierung ausgesprochene Erklärung der Erbschung dieses Privilegiums, als dem Wortlaute des §. 23 des gedachten a. h. Patentes lit. a vollkommen entsprechend, zu bekräftigen, was in Folge h. Hofkanzlei-Dekrets vom 3. d. M. Nr. 18986 unter Beziehung auf die Gubernial-Bekanntmachung vom 16. Februar v. J. Nr. 3208 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Innsbruck, den 31. Juli 1826.

K. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froshauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Die hohe Hofkammer hat das, dem gewesenen Kaffeefieder in Grätz, Joh. Nep. Schmidt, mit allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni 1822 verliehene zehnjährige Privilegium auf die Erfindung eines Kaffe-Dampfsapparates wegen der davon für die Jahre 1825 und 1826 nicht gehörig entrichteten Taxraten nach Vorschrift der §§. 15 und 23 des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 für erloschen erklärt.

Dies wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 2. d. M. Nr. 18863 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 31. Juli 1826.
Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froshauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 26. v. M. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dezember 1820 folgende Privilegien zu verleihen geruht:

Dem Johann Leussen, Kaufmann und Mitglied der städtischen Regierung zu Venton in den Niederlanden, derzeit in Wien, Bosau, auf die Entdeckung: eine neue Gattung Seife, „Schmierdhlseife“ genannt, zu erzeugen, welche für Tuchfabriken und Wollmanufakturen sowohl, als für den gewöhnlichen häuslichen Gebrauch vor den bekannsten Seifen nicht nur ihrer ausgezeichneten Eigenschaften, sondern auch ihrer Wohlfeilheit wegen den Vorzug verdiene, auf zehn Jahre.

Dem Ludwig Edeln von Lerchenthal zu Wien, Kreuzgerstraße Nr. 1009, auf die Erfindung eines sogenannten Jeu d'esprit, welches im Wesentlichen darin besteht, sich die schönsten Zeichnungen nach Art des Mosaiks in allen Farben, und mit einer unerschöpflichen willkürlichen Abwechslung darzustellen, welche nicht nur zur Erheiterung des Geistes dienen, sondern auch manche nützliche Anwendung finden können, auf fünf Jahre.

Dem Heinrich Müdler befugten Hutmacher und Hausinhaber in Wien, Josephstadt Nr. 31, derzeit in Horn, Viertel o. d. Manhartsberg, Niederösterreich, auf die Verbesserung: bei der Verfertigung der Filzhüte aller Art (jense nicht ausgenommen, welche zum Ueberziehen mit Seidenfelpen bestimmt sind) statt des gewöhnlichen Leimes einen besondern Zusatz, dann gewisse Vorrichtungen anzuwenden, wodurch diese Hüte nebst einem angemessenen Grad von Steifheit und Elastizität die Eigenschaft erlangen, daß sie weder durch Hitze noch durch Nässe Schaden leiden, und zugleich leichter, dauerhafter und reiner ausfallen, auf drei Jahre.

Dem Johann Konrad Schnell, Kaufmann zu Lindau in Baiern, auf die Entdeckung: durch Räder, die von Menschen oder Thieren in Bewegung gesetzt werden, Schiffe von jeder Größe weit schneller als durch das Rudern fortzuschaffen, auf drei Jahre.

Dies wird in Folge h. Hofkanzlei Dekrets vom 13. d. M. Nr. 20097 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 31. Juli 1826.
Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froshauer, k. k. Sub. Sekretär.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 20. Dez. v. J. nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. Dez. 1820 dem Joseph Czerny ausschließend privilegierten Essigerzeuger zu Wien, Vorstadt unter den Weiß-

gärbern Nr. 37, auf die Erfindung: Brantwein, Kammel-, Pomeranzens-, Krausemännleins-, Melkens-, Kalmus- und Balmgla-Geist, wie auch die gleichnamigen Liqueur- und Rosfoglio-Gattungen mittelst chemischer Ingredienzien mit Kostenersparung und Gewinn an der Güte der Produkte zu erzeugen, ein fünfjähriges Privilegium zu verleihen geruht. Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 23. v. M. Nr. 18002 mit dem Beisatze, daß gegen dieses Privilegium in Sanitätsrücksichten kein Anstand obwalte, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck, den 29. Juli 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
K. v. Froschauer, k. k. Sub. Sekretär.

K u n d m a c h u n g.

Beim Kollegialgerichte Bozen ist die Stelle eines Taxators und Expeditors mit 700 fl. W. W. Jahresgehalt erledigt.

Die Kompetenten um diese Stelle haben ihre Gesuche dem Kollegialgerichte Bozen bis 20. September d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 15. Aug. 1826.

Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
Joh. Jak. Graf v. Rhuen, Sub. Sekretär.

K u n d m a c h u n g.

Zu Bozen in Vorarlberg ist durch Uebersetzung des dortigen Adjunkten I. Klasse Franz Bonbun in gleicher Eigenschaft nach Feldkirch sein Dienstplatz mit 600 fl. W. W. Gehalt erledigt.

Die diesfälligen Kompetenten haben ihre Gesuche dem vorgefetzten Kreisamte bis 15. Sept. d. J. zu überreichen.

Innsbruck, den 13. August 1826.

Vom k. k. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
Joh. Jak. Graf v. Rhuen, Sub. Sekretär.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge hoher Weisung der wohlthätlichen k. k. Provinzial-Vandirektion vom 14. Juli 1826 Nr. 2673/469 wird hiermit allgemein bekannt gemacht: 1) daß in dem Straßsenmeisters-Distrikte Pfunds, Straßen-Kommissariats, Bezirk Oberinntal, ein Tagelöhner als Straßen-Einräumer gesucht wird 2) Dessen Tagelohn für einen Monat besteht anfänglich in 15 fl. N. W., jedoch kann das Individuum nach dem Verhältnisse der guten Verwendung und des Fleißes in die dritte, zweite und erste Klasse zu 16 fl., 18 fl. und 20 fl. N. W. monatlich vorrücken; wobei jedoch bemerkt werden muß, daß nachdem die Straßenräumer vermög a. h. Entschädigung nur als monatlich gebungene Tagelöhner erklärt wurden, daher zu jeder Zeit entlassen werden können, selbe weder auf eine Pension noch Provision einen rechtlichen Anspruch haben, sondern letztere nur bei besonders für sie sprechenden Rücksichten als Gnadengehalt unmitttelbar von der Willde Sr. Majestät erwarten können.

3) Derjenige nun, welcher sich hiefür zu melden wünscht, muß durch ein von der geistlichen und weltlichen Gemeindevorstellung ausgestelltes, und von seinem betreffenden Landesgericht bestätigtes Zeugniß nachweisen, ob er gut gesittet, und ob er ansäßig oder sonst was immer für ein Grundvermögen besitze. Sein starker gesunder Körperbau muß durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzte vidirtes Zeugniß erwiesen werden; auch muß sein Taufschein beweisen, daß er das 37. Lebensalter noch nicht erreicht habe. Ferners ist durch ein Zeugniß des betreffenden Straßsenmeisters ersichtlich zu machen, daß er wenigstens ein Jahr schon als Gehülfe auf der Straße gearbeitet habe, auch des Schreibens, Lesens und etwas Rechnens kundig sey. 4) Weitere Zeugnisse, daß er ein Maurer, Zimmermann oder Knappe sey, wird ihm nicht nur zur bessern Empfehlung, sondern zur längern Verbehaltung, und selbst zur künftigen Vorrückung in eine höhere Klasse dienen. 5) Auch wird ihm aufgetragen, die vorgeschriebene Montour der Straßsen-Einräumer sich beizuschaffen. 6) Der Vitzsteller hat demnach sein mit oben angegebenen Zeugnissen und Beweisen belegtes Ansuchen bei dem unterzeichneten Straßsen-Kommissariate portofrei längstens bis 8. September d. J. einzureichen. Innt, den 6. Juli 1826.

K. K. Kreis-Ingenteur und Straßsenbau-Kommissär
im Oberinntale.

N. G. Veuer.

K u n d m a c h u n g.

Die diesjährige Lehrervrüfung für die Schulkandidaten des Kreises Bozen wird bei den k. k. Direktionen der Kreishauptschule zu Bozen und der Hauptschule zu Meran den 2. und 3. Oktober d. J. vorgenommen werden.

Zu dieser Prüfung werden aber nur jene Lehrgelährten

zugelassen, welche sich über die im Abschnitte VIII S. 13 und 14 der polst. Schulverfassung vorgeschriebenen Erfordernissen auszuweisen vermögen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Trient, den 16. Aug. 1826.
Sardagna, Con. Vic.

K u n d m a c h u n g.

Die neuerliche einjährige Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation Neutte betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 29. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem k. k. Mauthoberamte Neutte die dortige Weg- und Brückenmauthstation zur einjährigen Verpachtung ausgebothen werden wird.

Bei dieser Versteigerung wird 1) unter dem Ausrufspreise, welcher in dem jährlichen Pachtshillinge von 1289 fl. 20 kr. W. W. E. M. besteht, kein Anboth angenommen.

2) Beginnt die Pachtzeit mit 1. November 1826, und endigt sich mit 31. Oktober 1827.

3) Wird zu dieser Verpachtung Jedermann, einschließend der Judenschaft, zugelassen. Ausgenommen sind jedoch Städte und Gemeinden, es wäre denn, daß hiezu spezielle höhere Ermächtigungen vorlägen.

4) Die Kaution besteht in dem vierten oder sechsten Theile des erstandenen Pachtshillinges, je nachdem die Zahlung der monatlichen Raten anticipando oder posticipando stipulirt wird.

5) Die Zahlung hat daher in monatlichen Raten beim Mauthoberamte Neutte auf Bag und Gefahr des Pächters in konventionsmäßigem Gelde zu geschehen.

6) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der mit solcher verbundenen Mautheinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des a. h. Avarars, folglich auch in den Bezug der gesellschaftlichen, von der kompetenten Behörde auszusprechenden Wegmauth-Defraudations-Strafen, jedoch mit Ausnahme der Ueberschuldungsstrafen, welche letztere das a. h. Avarar sich vorbehält.

7) Es werden dem Pächter von dem Mauthoberamte Neutte eigene Balorbolletten gegen Vergütung der Druckkosten gestellt werden, deren er sich zur Abgabe an die mauthpflichtigen Partheien, unter der Strafe der zwanzigfachen Gebühr bei einer erhobenen Nichtabgabe bedienen muß.

8) Ueber das Pachtanboth wird sich die hierortige Genehmigung vorbehalten, und nach Ertheilung derselben das Vertragsinstrument errichtet, dessen Kosten der Pächter allein zu tragen hat; — ein gleiches gilt vor der Kautionskonstituierung, Verschaffung &c.

9) Niemand wird zu einem Anbothe zugelassen, der nicht vorläufig daselbe durch Deponirung von 215 fl. W. W. E. M. im Baaren sicher gestellt, oder hiefür eine vom Mauthoberamte Neutte als genügend anerkannte Kaution eingelegt haben wird. Dem Meistbiether wird diese Kaution rückbezahlt, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgestellt werden.

10) Der Meistbiether haftet sogleich für sein Anboth, und er kann von demselben nicht mehr zurück treten; eben deshalb kann auch das unterfertigte Versteigerungsprotokoll hinreichen, ihn zur Erfüllung seines Anbothes zu verhalten.

Dem a. h. Avarar steht es aber frei, falls der Meistbiether vom Anbothe absehen, und solches nicht in Erfüllung bringen sollte, entweder auf die Erfüllung zu dringen, oder eine neue Versteigerung auszusprechen, wo dann bei einem minderen Erstehungspreise der hierdurch veranlaßte Schaden von dem ersten Meistbiether ohne fernere Widerrede dem a. h. Avarar vergütet werden

Was die übrigen Bedingungen betrifft, so können solche bei dem Mauthoberamte Neutte in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung eingesehen werden.

Innsbruck, den 21. August 1826.

K. K. vereinte Gefällenverwaltung für Tirol und Vorarlberg.
Joh. Oberhauser, k. k. Sub. Rath und Administrator.

Kaspar Kögel, k. k. Rath und erster Assessor.

V e r s t e i g e r u n g s - E d i k t.

Es wird hiermit kund gegeben, daß am 29. d. M. um 9 Uhr Vormittags in der diesseitigen Amtskanzlei die vom hochlöbl. k. k. Landesgubernium mit Dekret vom 3. d. M. Zahl 14411/1308 Bau bewilligte Reparation der Dross- und Scharbedachung bei dem diesfälligen Material- und Requisitionenbehältnisse um den Ausrufspreis pr. 149 fl. 10 kr. W. W. öffentlich versteigert wird, wozu sämtliche Uebernahmestufige höflichst eingeladen werden.

Innsbruck, den 15. August 1826.

Kais. Königl. Provinzial-Vandirektion.

Graf von Reischach,

k. k. Subernialrath und Prov. Vandirektor.

Weglsanger, Ingenieur.

W e k a n n t m a c h u n g.

Im Nachgange der hohen Gubernial-Berordnung vom 21. v. M. N. 13586 Kanzlei wird zur kontraktmäßigen Beschaffung verschiedener Kanzleibedürfnisse des k. k. Kreisamtes und des k. k. Civil- und Kriminalgerichts zu Vozen für das Militärjahr 1826/27 am 12. k. M. September in dem hiesigen Kreisamtsgebäude in den gewöhnlichen Amtsstunden die Versteigerung vorgenommen werden.

Die zu liefernden Kanzeleiforderungen sind: 1) alle Gattungen von Papier, 2) Spagath, 3) Oblaten, 4) Zwirn und Nähseiden, 5) Siegelwachs, 6) Schreibfedern, 7) Bleistiften, 8) Dinte, 9) Brennholz, 10) Del, 11) Wachs- und Anschlittkerzen, 12) Federmesser, 13) Faszickelbreiter, 14) Nieschnüre, 15) Papierscheeren, 16) Reißfedern.

Die Lieferung dieser Artikel wird an den Mindestfordernden nach vorläufiger Würdigung der spätestens bis 4. September d. J. besonders über die Papiergattungen und Federn vorzuliegenden oder einzuliefernden Sortenmuster überlassen werden, sobald von Seite der hohen Landesstelle die Genehmigung des Versteigerungssaktes, welcher sonach die Stelle des wirklichen Lieferungskontraktes zu vertreten hat, erfolgt seyn wird.

Vozen, den 17. August 1826.

Kais. k. Königl. Kreisamt an der Elsch.

B a u v e r s t e i g e r u n g s - V e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 19. Juli 1826 Nr. 13017 die Adoption des Joseph Hospitschen Hauses Nr. 1 in Jmst zur Kreishauptschule gegen dem genehmiget worden ist, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbietenden vorschriftsmäßig geschehe, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9. September d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr Mittags in dem daigen Gemeindefaule werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen; der Ausrufspreis wird festgesetzt:

Für Maurerarbeiten und Materialien auf 1626 fl. 47 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten und Materialien 604 fl. 17 1/2 kr.
„ Glaserarbeiten und Materialien . . . 227 fl. 22 — kr.
„ Tischlerarbeiten und Materialien . . . 191 fl. 17 1/2 kr.
„ Schlosserarbeiten und Materialien . . . 144 fl. 32 — kr.
„ Spänglerarbeiten und Materialien . . . 27 fl. 54 — kr.
„ Dehlfarbanstrich 106 fl. 30 — kr.

Zusammen in Reichswährung 2928 fl. 40 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechnigte Meister hergestellt werden. Die hiezu benötigte Handlangearbeiten und Fuhrten sind auf 800 fl. 27 kr. N. W. angeschlagen, und werden besonders abgesteigert.

Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnjährigen Kautio vor der Absteigerungshandlung auszuweisen.

Die Bauplanc und Baubedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzeleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Jmst, den 18. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär für Oberinntal.

Raimund Gottlieb Vesser.

B a u v e r s t e i g e r u n g s - V e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch hohes Gubernial-Dekret vom 7. Juli d. J. Nr. 12187/1100 Bau einige Baureparationen im Landgerichtshause zu Elsch herzustellen, mit dem bewilliget worden sind, daß die Ueberlassung der Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Mindestbietenden vorschriftsmäßig geschehe, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung am 9. Sept. d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem daigen Gemeindefaule werde vorgenommen werden.

Die Versteigerung geschieht erstlich nach der Abtheilung der verschiedenen Arbeiten, sodann mit Zusammenziehung dieser Mindestbothe im Ganzen. Der Ausrufspreis wird festgesetzt:

für Maurer- und Maucharbeiten sammt Materiale auf	86 fl. 14 1/2 kr.
„ Zimmermannsarbeiten sammt Materiale auf	320 fl. 53 — kr.
„ Tischlerarbeiten sammt Materiale auf	23 fl. 30 — kr.
„ Schlosserarbeiten sammt Materiale auf	25 fl. 38 — kr.
„ Schmidarbeiten sammt Materiale auf	164 fl. 6 — kr.
„ Glaserarbeiten sammt Materiale auf	4 fl. 30 — kr.
Zusammen in N. W. . . .	624 fl. 51 1/2 kr.

Diese benannten Arbeiten dürfen nur durch erprobte und berechnigte Meister hergestellt werden. — Die Versteigerungslustigen haben sich durch landgerichtliches Zeugniß über die Leistungsfähigkeit der zehnjährigen Kautio auf zwei nach einander folgende Jahre vor der Absteigerungshandlung auszuweisen.

Nachgebothe werden keine angenommen.

Der Bauplan und Bedingnisse können zwei Tage vor der Absteigerung während den Kanzeleistunden bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Jmst, den 19. August 1826.

K. K. Kreisingenieur und Straßenbau-Kommissär im Oberinntal.

Raimund G. Vesser.

N a c h r i c h t

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission. Die k. k. Kameral-Herrschaft Kollin wird feilgebothen.

In Folge Dekrets der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission vom 11. — 17. Juli l. J. wird die k. k. Kameral-Herrschaft Kollin am 18. September 1826, in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Kaurzimer Kreise, und das Amt befindet sich in der acht Meilen von der Hauptstadt Prag entfernten, an der Wiener Straße liegenden Stadt Neukollin.

Der Ausrufspreis ist auf 150,059 fl. C. M. festgesetzt worden.

Die bei dieser Herrschaft sonst bestandenen Materhöfe sind an die Unterthanen erbpächtelich vertheilt, und die Naturalroboten nach dem Urbarialkontrakte vom 22. September 1784 auf immerwährende Zeiten in der Art relucirt, daß die Robot- und Erbgrundzinsschuldigkeit zur Hälfte im Gelde und zur Hälfte im Getreide nach bestimmten Preisen abgetragen werden soll.

Bisher haben jedoch die Unterthanen ihre Siebigkeiten ganz im Gelde zu entrichten, und zwar: a. an Urbarialgaben 68 fl. 40 1/4 kr., b. an Erbgrundzins 7777 fl. 47 1/2 kr., c. an Robotrelucition 7078 fl. 7 kr., d. an Hauszinsen 2114 fl., e. an Zins von eingekauften Gründen 5 fl., f. die Dorf Libenitz insassen entrichten für die im Jahre 1778 erbpächtelich überlassenen 60 Meßen Grundstücke einen jährlichen Zins von 90 fl. W. W., g. die k. Stadt Kollin an Beitrag zur Unterhaltung der Wassermaschine 50 fl. W. W., h. die Dolaner Gemeinde an Schmidzins sammt Robotgeld vom Schmid 4 fl. 24 kr. C. M., endlich i. die Juden an Schutzgeld und andern Siebigkeiten 48 fl. 10 kr. C. W.

Ueberdies entrichten die Inleute theils die kontraktmäßige, theils eine den Zeitverhältnissen angemessene Robotrelucition, und mehrere derselben sind zur Leistung der Naturalrobot verbunden, die im Jahre 1825 mit dem Betrage von 7 fl. 12 kr. C. M. und 160 fl. 3 kr. W. W. relucirt worden ist.

Zur obrigkeitlichen Disposition sind an zerstreut liegenden Aekern, Wiesen, Hutweiden, Teichen und Gestrippe 3445 n. d. Meßen vorbehalten.

Von diesen Grundstücken sind: a. 3109 Meßen 2 m. bis Ende Oktober 1826, 1827 und 1828 gegen einen jährlichen Zins von 2313 fl. 55 kr. C. M. im Gelde, dann 84 n. d. Meßen 1/16 m. Korn, 84 n. d. Meßen 1/16 m. Haber im Getreide, und 145 Zentner 38 Pf. Heu verpachtet; b. 66 Meßen 10 m. den Beamten und minderen Dienern theils unentgeltlich, theils gegen klassenmäßigen Zins von 13 fl. 34 kr. C. M. überlassen; c. 112 Meßen 4 1/2 m. Hutweiden in der Gegend der Gemeinde Weichor, welche zwar hiesfür an Zins 29 fl. 15 3/4 kr. W. W. zahlt, der Obrigkeit aber das Eigenthum streitig macht; d. 4 Meßen Acker gegen einen jährlichen Zins von 3 fl. W. W. verpachtet, endlich e. 152 Meßen 15 1/2 m. als Wiesen in eigener Regie. Die Graserei hievon wird alljährlich verkauft, und es wurden im Jahre 1825 hiesfür 686 fl. W. W. gelöst.

Zu dieser Herrschaft gehören ferner: 1) Vier und zwanzig Dörfer, 2) ein Bräuhaus, worin bei jedem Gebräue, deren im Jahre 1825 vier und siebzig geschahen, in vollent Gasse 28 Fässer erstezogen werden. Zur Abnahme des Biers sind drei eingekaufte Wirthshäuser und 22 Wierschänker verbunden, wovon die erstern einen jährlichen Zins von 110 fl., zwei der letztern aber 5 fl. 57 1/2 kr., und der Schänker in Kaisersdorf von jedem ausgehänkten Faß 15 kr. an Zapfengeld in die obrigkeitlichen Rentten zahlt. Auch unterliegen zwei dieser Wirthshäuser bei Besitzveränderungen der Laudemialzahlung von 5 und 10 Prozent. 3) Ein Brands

welns und Flußhaus, welches bis Ende Jänner 1827 gegen einen Zins von 646 fl. C. M. verpachtet ist. Die Schänker und Wirthshausbesitzer sind jedoch nicht schuldig, den Brandwein von der Obrigkeit oder dem Pächter abzunehmen, und zahlen für diese Befreiung von jedem ausgeschänkten Faß Bier 20 kr. in die Renten. 4) Eine abverkauft Dominiakal- und eine Rustikal-mühle, welche an Mühlenzins 402 fl. 53 1/4 kr. in die Renten entrichten. Von der Dominiakalmühle ist außerdem das obrigkeitliche Maß für das Bräu- und Brandweinhaus gegen bestimmten Lohn zu verschreten, und bei Besitzveränderungen das Laudemium mit 2 1/2 Prozent in auf- und absteigender Linie, und mit 5 pCt. bei Fremden zu zahlen. Noch muß hier einer Einnahme erwähnt werden, welche für die Renten dadurch anzuhoffen ist, daß auf dem Ortsschärer Gemeindegunde eine Mühle erbaut werden will, deren Erbauer sich herbeigelassen hat, der Obrigkeit außer der Laudemialzahlung von 2 1/2 und 5 Prozent einen jährlichen Zins von 20 fl. C. M. zu entrichten. 5) An Waldungen 1836 Joch 1534 Quadrat-Kl., welche systemisirt und in Holzschläge getheilt sind. 6) Die Jagdbarkeit, welche größtentheils in eigener Regie gehalten, zum Theile aber bis 15. Juni 1827 und bis 31. Mai 1828 gegen einen Zins von 68 fl. 56 kr. C. M. verpachtet ist. Der Nutzen von der in eigener Regie erhaltenen Jagdbarkeit beträgt nach einem Durchschnitt von sechs Jahren 265 fl. 46 4/6 kr. C. M. 7) Der Salzhandel. 8) Eine Ziegelhütte. 9) Zwei Steinbrüche. 10) Die Fischerei in der Elbe ober- und unterhalb der Stadt Kollin, welche gegenwärtig um einen jährlichen Zins von 60 fl. 15 kr. C. M. zeitweilig verpachtet ist. 11) Die vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, wovon der in dem Dorfe Neudorf befindliche obrigkeitliche Schuttboden den Insassen gegen einen Zins von 19 fl. 27 kr. C. M. zur Benützung überlassen ist; endlich 12) das Patronatsrecht über acht Kirchen, eine Pfarrei, drei Lokalien, eine Expositur und neun Schulen.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 15,005 fl. 54 kr. C. M. als Kaution bei der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kameral- und Prokuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsakte beizubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Neugeld hat der Meistbietende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber das vom Meistbietenden baar erlegte Neugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich bei Abschluß der Lizitations-Verhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Drittheile fünf Jahresrissen unter der Bedingung zugezinsten, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinst werden.

Bei gleichem Kaufschillings- und Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landtälicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafel-fähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerungs-Tagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die umständliche Gutsbeschreibung und Abschätzung bei der hierländigen Staatsgüter-Verwaltung vorläufig einsehen.

Prag, den 18. Juli 1826.

Kundmachung

der Veräußerung der Kameral Herrschaft Laak festgestellt. In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 19. Juli 1826 Nr. 617/St. G. W. wird die Kameral-Herrschaft Laak am 30. Sept. Vormittags um 10 Uhr im Subernal-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgeschrieben.

Der Ausrufspreis ist auf 302,408 fl. 10 kr. C. M. festgestellt. Die zu dieser im Laibacher Kreise gelegenen, drei Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 1 1/2 Meilen von Krainburg entfernten Herrschaft gehörigen vorzüglichsten Besondere, Gerechtigkeiten und Nutzungen sind:

1. An Gebäuden. 1) Das herrschaftliche Schloß;
- 2) das in der Stadt Laak liegende sogenannte Kanstleihaus;

3) ein Getreidekasten; 4) drei Mahlmühlen, eine jede mit sechs Läusern versehen, eine Sagemühle, und eine Hammer- oder Hackenschmiede. Diese Wasserwerke stehen am sogenannten Zeyerflusse und sind gegenwärtig um jährlich 1114 fl. 50 kr. verpachtet.

II. Die Stadt- und Pflanzmauth in der Stadt Laak im jährlichen Ertrage von 35 fl.

III. Die Dominiakal- und Wayererschaftsgründe bestehen: Aus 5 Joch 1150 Quadrat-Kl. an Aekern, aus 33 Joch 722 Q. Kl. an Wiesen, aus 3 Joch 262 Q. Kl. an Gärten, aus 6 Joch 949 Q. Kl. an Wäldern, aus 883 Joch 116 Q. Kl. an Waldungen; der dormalige Pachtzuschilling dieser Gründe, mit Ausnahme der Waldungen, beträgt 430 fl. 6 kr.

IV. Der Garbenzehend von 780 Hufen, welche in vielen Ortschaften, letztere aber alle, bis auf acht, im eigenen Herrschaftsbezirke liegen. Diesen, so wie den Garbenzehend von sechzehn urbar gemachten Gemeindegütern, hat die Herrschaft größtentheils ausschließlich zu beziehen. Der dormalige jährliche Pachtzuschilling dieser Zehende beträgt 5781 fl. 10 kr.

V. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in zehn Pfarren, dormalen in einem jährlichen Ertrage von 126 fl. 12 kr.

VI. Die Fischerei in allen Wässern von vier Pfarren allein, dann im Flusse Zeyer gemeinschaftlich mit dem Gute Burgstall, wofür jetzt ein jährlicher Pachtzuschilling von 79 fl. entrichtet wird.

VII. An Unterthanen: 1810 Hufen und 482 Neuhäuser, diese haben zu entrichten: a. an Urbargelot-Dienst, über Abzug des prov. Steuerfünftels, 8754 fl. 19 1/4 kr.; b. an Kleinrechten, nach Abzug des Fünftels, 27 1/5 Stück Hühner, 1 3/5 St. Schotten, 4 St. Hühner, 4020 4/5 St. Eyer, 18 2/5 St. Kapanner, 4/5 St. Gans, 4/5 St. Hackstock, 4/5 St. Rastraun, 12 Pfund Spinnhaar, 116 Pf. Stroh; c. an Zinsgetreid, über Abzug des Fünftels, 23 11/32 Mehen Weizen, 373 1/32 M. Korn, 30/32 M. Gerste, 1 3/32 M. Hirse, 22/32 M. Haiden, 1700 14/32 M. Haber; d. an Laudemien. In Besitzveränderungsfällen in auf- und absteigender Linie 25 fl. von einer ganzen Hufe, und in diesem Verhältnisse bei dem größern oder mindern Hufenstande; in Veränderungsfällen unter Fremden hingegen besteht die Herrschaft 10 pCt. von dem Kaufspreise, oder von der Grundschätzung als Laudemialgebühr, welche jedoch ebenfalls dem Fünftel Abzuge in so lange unterliegt, als das gegenwärtige Steuerprovisorium besteht.

VIII. An Mensalbeiträgen werden von drei Pfarren jährlich 209 fl. 6 kr. entrichtet.

Uebrigens steht dieser Herrschaft das Patronatsrecht über mehrere Pfarren sammt Filialen zu, auch ist ihr die bezirksobrigkeitliche Jurisdiktion über 107 Dörfer mit den damit verbundenen Emolumenten an Steuerprozenten, Mortuars- und Targebühren verliehen.

Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Versteigerung eröffnet werden wird, bestehen darin, daß

1) dazu Jedermann zugelassen wird, der hier Landes zum Besitze von Realitäten geeignet ist;

2) daß jedem Käufer von christlicher Religion, der diese Herrschaft unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungskommission an sich bringt, die Landtafel-fähigkeit zu Guten kömmt;

3) daß jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nimmt, den zehnten Theil des Ausrufspreises als Kaution entweder im Baaren bei der Versteigerungs-Kommission zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellungsakte beizubringen hat; daß

4) ein Drittel des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsaktes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, der Ueberrest hingegen unter der Bedingung, daß er an der erkaufenen Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 pCt. in C. M. verzinst wird, binnen fünf Jahren und in fünf gleichen jährlichen Raten zu bezahlen ist, und

5) daß derjenige, der für einen Dritten einen Anbothe machen will, sich vorher mit einer auf ihn lautenden legalen Vollmacht auszuweisen hat.

Die übrigen Kaufsbedingungen, der Wertheanschlag und die nähere Beschreibung dieser Herrschaft mit ihren Bestandtheilen können bei der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission zu Laibach eingesehen werden; auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Theile der Herrschaft an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

Laibach, den 26. Juli 1826.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.
Franz Freiherr v. Sussa,
k. k. Subernal- und Präsidial-Sekretär.

Donnerstag

Nr. 68.

24. August 1826.

Wiener Cours vom 18. August 1826.

Mittelpreis.
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.) 91 $\frac{1}{2}$
Darl. mit Verlosung v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.) 131
Bank-Aktien pr. Stück 1079 $\frac{1}{2}$ in Conv. Mänge.

Angekommene Fremde in Innsbruck.

- Den 18. Aug. Hr. Baron v. Gravenreuth; die Hrn. Pemler, Sporer und Wiederspitz, Theologen, aus München; Hr. J. Brine, engl. Major von Corfu (im gold. Adler.) — Hr. J. Ernst, Hoch- und Deutschmeisterischer Gefallenverwalter von Bogen; Hr. v. Brümmer, Hr. Baron v. Hahn, Private aus Viedland und Kurland (in der gold. Sonne.) — Hr. J. Willer, k. baier. Oberlieutenant (Nr. 44.)
- Den 19. Aug. Hr. E. Jungbauer, k. k. Werpflugsverwalter von Brunn (in der gold. Rose.) — Die Hrn. Wischoff, v. Belli und Schuller, k. baier. Lieutenants (im gold. Hirsch.) — Hr. Ampach, Gutsbesitzer von Kaltern (im w. Höffl.) — Hr. v. Gummer, k. k. pens. Major von Bregenz (im gold. Löwen.) — Hr. Freiherr v. Knobelsdorf, k. preuß. Kammerer; Hr. D. Spicker, k. preuß. Bibliothekar; Hr. Freiherr v. Mollerns, k. niederländ. Gesandter und bevollmächtigter Minister am k. baier. Hofe (im gold. Adler.) — Hr. v. Egger, Gutsbesitzer von Deutschweß (in der Traube.)
- Den 20. Aug. Hr. Offenbrunner, k. baier. Rentamts-Kontrollor; Hr. v. Rauffer, Privat aus München; Hr. v. Scari, Doktor der Rechte von Wien; Hr. Mecke, k. preuß. Kreisarzt (im w. Kreuz.) — Hr. Brandmüller, Papierfabrikant; Hr. Eberl, Wundarzt aus München (in der gold. Rose.) — Hr. Widmann, Privat von Coredo; Hr. J. Bombardi, Gutsbesitzer von Salurn (im gold. Löwen.) — Hr. Mills Diamond, Privat aus England; Hr. v. Holsten, k. dänischer Marine-Offizier; Hr. Chev. v. Tragens-Vergh, k. dänischer Geschäftsträger am k. sächsischen Hofe; Hr. v. Tomazolli, pens. k. k. Beamter von Wien; Hr. v. Gutmayr, k. baier. Hauptmann von Passau; Hr. Bazanini, Handelsmann aus Triest (im gold. Adler.)

2 Bei Anton Christel in Innsbruck am Ursulinergraben sind alle Gattungen Glaswaaren von der Schreyerischen Glasfabrik in Achenrain um die billigsten Preise zu haben, und er empfiehlt sich eines zahlreichen Zuspruches.

2 Die Wittve des Instrumentenmachers Friz hat nun solche Vorkehrungen getroffen, daß sie das Gewerbe ihres sel. Mannes wieder fortführen kann. Sie empfiehlt sich demnach in Verfertigung aller Gattungen musikalischer Instrumente, verspricht gute und prompte Bedienung und möglichst billige Preise. Ihre Wohnung ist in Innsbruck in der Diefengasse Nr. 56.

2 Oeffentlicher Dank.

Der Konvent der barmherzigen Brüder in Wien sagt in seinem und im Namen der armen Kranken allen geistlichen und weltlichen Behörden, und überhaupt der großmüthigen religiösen und menschenfreundlichen Nation Tirols und Vorarlbergs den innigsten Dank für die zur unentgeltlichen Pflege der armen Kranken geleisteten wohlthätigen Almosen-Beiträge. Der liebe Gott, der keinen gereichten Erunt Wasser unvergolten läßt, wird die milden Gaben dieser edlen Menschenfreunde, an welchen viele tausend Arme als Mittel zu ihrem Troste, als Hülfe in ihrer Noth und zur Verwendung ihrer Beseligung Theil nehmen, hier hundertfältig und dort mit dem ewigen Leben lohnen, für dessen Vottes Segen sowohl wir als die armen Kranken nie ablassen werden, Gott brünstig darum zu bitten.

Frater Jeremias Scheber, Prior.

(4) **V o r t h e i l e**
der großen Klassenlotterie mit 5 Realitäten
und 107,700 Treffern.

Diese Lotterie ist unter den im Zuge befindlichen andern Realitäten-Ausspielungen maleich auch die einiaue

von allen früheren, welche nach einem ganz neuen, noch nie bestandenen Plane, in so kurzem Zeitraume seit ihrer Ankündigung dem Rücktritte entsagt hat. Die Ziehung der ersten Klasse wird, wenn nicht früher, bestimmt und unabänderlich den 30. November d. J. und jene der zweiten Klasse sammt der Freilosziehung eben so am 1. März 1827 vorgenommen werden.

Diese Klassenlotterie besteht:

1. In zwei Klassen, die jede eine eigene Lotterie bilden. Ein jedes Los der ersten Klasse muß ganz gewiß ein Mal, und 1000 gezogene dieser Lose müssen ganz gewiß und sicher zwei Mal gewinnen. Jeder Mitspieler auf ein Los erster Klasse erhebt nach der Ziehung den darauf gefallenen Gewinn, behält dasselbe Los erster Klasse, und spielt damit wieder, und zwar unentgeltlich, in der zweiten Klasse auf alle Realitäten-Haupttreffer und die übrigen bedeutenden Geldtreffer mit; folglich beträgt das Mitspielen in beiden Klassen nur 12 fl. W. W., welche Begünstigung dem verehrten Publikum weder frühere noch jetzt bestehende Güterlotterien gewähren und darbieten.

2. Während bei andern Realitäten-Ausspielungen die ganze Klasse der Lose in der ersten Ziehung mitspielt, beschränkt sich in der Klassenlotterie die mitspielende ganze Anzahl der Lose in der ersten Klasse auf nur 102,000 Lose, mit 103,000 Treffern ausgestattet, indem die Lose der zweiten Klasse in der ersten nicht mitspielen, und woraus der Vortheil sich ergibt, daß jedes Los ganz gewiß ein Mal, 1000 gezogene dieser Lose aber ganz gewiß zwei Mal gewinnen müssen, hingegen bei andern großen Lotterien, wenn die Gratislosgewinne in Abzug gebracht werden, worauf der einzelne Spieler keinen Anspruch hat, oft in der ersten Ziehung nicht einmal auf das hundertste Los ein Treffer fällt.

3. Gewähren die 59,000 Losetreffer zur zweiten Klasse den außerordentlichen Vortheil der größeren Vertheilung aller Lose, wodurch beinahe die Gewißheit sich darstellt, daß alle Realitätentreffer und der größte Theil der andern bedeutenden baaren Geldgewinne den Spielern zu Theil werden.

4. Bei dieser Klassenlotterie werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrei übergeben: Fünf Realitäten, oder nach Plan in Ablösungsbeträgen 350,000 fl. W. W. baar bezahlt, zusammen aber enthält diese Lotterie 107,700 Treffer, welche 59,000 Lose zur zweiten Klasse, nach ihrem Preise von 10 fl. W. W. berechnet, 590,000 fl. W. W., und außerdem noch besonders 707,031 fl. in Geld, überhaupt eine Million zwei hundert sieben und neunzig tausend und ein und dreißig Gulden Wiener Währung gewinnen.

Das Nähere enthält der diesfällige Spielplan, bei dessen genauer Prüfung sich die Ueberzeugung und Gewißheit darstellt, daß die Spielern mit einem grünen Lose erster Klasse, wenn dasselbe ein Los zur zweiten Klasse gewinnt, was 10 fl. W. W. kostet, nur mit 2 fl. mitspielen, und mit dem nämlichen grünen Lose erster Klasse, so ihnen nach erhobenem Gewinn in Händen belassen wird, wieder auf die Haupttreffer und alle übrigen bedeutenden Geldgewinne in der zweiten Klasse unentgeltlich mitspielen.

Die Freilos spielen in beiden Klassen auf alle Haupttreffer mit; jedes Freilos muß ganz gewiß zwei Mal, die in erster Klasse gezogenen Freilosnummern müssen gewiß drei Mal, und die gezogenen in der ersten und in der Freilosziehung vier Mal gewiß und sicher gewinnen. Die Zahl derselben von nur 2000 Stück wird in keinem Falle vermehrt. Wer zehn Lose zur zweiten Klasse auf ein Mal abnimmt, und solche gleich baar bezahlt, erhält ein solches Freilos, so lange deren vorhanden sind, worauf ein gewisser Gewinn von 1000 Stück Silberthaler bis abwärts 4 Thaler, à 2 fl. Conv. Mänge, entfallen muß.

So viele Vorzüge, Vortheile und Begünstigungen für das Antheil nehmende Publikum hat außer der Klassenlotterie noch keine einzige frühere und bestehende in- und ausländische Güterlotterie dargeboten und erschöpft.

Das Los erster Klasse kostet 12 fl. W. W. und das Los zweiter Klasse 10 fl. W. W.

J. Bogsch.

Lose und Spielpläne sind zu haben bei Leonhard Jakob Oberlindober in Innsbruck.

(2) **Lotterie = Anzeige.**

Der ungetheilte Beifall, mit welchem die Lotterie des Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen u. allgemein beehrt wurde, berechtigt uns zu der angenehmen Hoffnung, in Kurzem anzugeben zu können, daß bei dieser Auspielung

kein Rücktritt statt findet.

Die ausgezeichneten Vortheile dieser Lotterie sind durch die gänzliche Vergreifung der grünen und des ansehnlichen Theiles der gelben Gratlose in der kurzen Zeit von zwei Monaten so sehr anerkannt worden, daß wir eine weitere Anpreisung derselben, die, wie jetzt gewöhnlich, oft nur in ungegründeter Herabwürdigung anderer Auspielungen besteht, für überflüssig halten, und es gänzlich dem eigenen Urtheile der Spiel Lustigen überlassen, sich bei gefälliger Durchsicht des Spielplanes dieser Lotterie von den glänzenden Vorzügen derselben zu überzeugen. Da ganz sicher anzunehmen ist, daß auch die gelben Gratlose Gewinnlose, deren jedes wenigstens 21 fl. 15 kr. W. W. sicher gewonnen muß, bald vergriffen seyn werden, indem wir nur noch eine sehr unbedeutende Zahl davon in Händen haben, so unterlassen wir nicht, in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit Gesellschaften, welche sich zu dem Ankauf einer Anzahl schwarzer Lose vereinigen, und solche vortheilhafte Gewinnlose zu erlangen wünschen, nicht zu lange säumen, um sich derselben theilhaftig zu machen. Zugleich wird von Seite des unterzeichneten, diese Auspielung garantirenden Handlungshauses nachträglich bekannt gemacht, daß die bei der ersten Ziehung sich ergebenden Vor- und Nachtreffer, Sob an der Zahl, auch bei der zweiten Ziehung wieder mitspielen, so zwar, daß der Besitzer eines solchen Loses, worauf bei der ersten Ziehung ein Vor- oder Nachtreffer gefallen ist, mit dem nämlichen Lose auch bei der zweiten Ziehung einen Treffer erhalten kann. Lose und Spielplane sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendern Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet nur 10 fl. W. W.

Andr. Stattler und Comp.

Lose und Spielplane sind zu haben bei S. J. Adam n Innsbruck.

(4) Frühere Rücktritts = Entfagung
der am nächster zur Ziehung bestimmten großen Lotterie der Herrschaft Pittermannsdorf bei Wien, bei Bonnet de Bayard, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Das erwähnte Großhandlungshaus sieht sich durch die schmeichelhafte Aufnahme dieser Lotterie in dem angenehmen Falle, dem Rücktritte viel früher, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, zu entfagen, und beehrt sich, dem geehrten Publikum die Anzeige davon zu machen.

Da diese Lotterie bei der kleinen Losanzahl von 117,000 Stück verkaufbaren Losen 15,000 bedeutende Geldtreffer enthält, und im Verhältnisse derselben anerkannt die allervortheilhafteste unter allen bestehenden Lotterien ist, so ist jede weitere Anrühmung deren Vortheile überflüssig. Die blauen Freilose gewinnen jedes mindestens 1 Stück, ein großer Theil derselben aber kann 2 bis 300 Dukaten, und mithin zwei Mal gewinnen. Da durch das große Begehren diese Freilose sich sehr verringert haben, so erhalten die Käufer von zehn Losen ein dergleichen blaues Freilos nur in so lange, als bis solche vergriffen sind, wo sodann an deren Stelle ein rothes Freilos tritt, das wenigstens 10 fl. W. W. gewinnt.

Die Ablösung für die Herrschaft Pittermannsdorf besteht in 200,000 fl. W. W., jene für den Maierhof in Mariazell besteht in 25,000 fl. W. W. Die Ziehung hat, wenn nicht früher, den 3. November statt.

Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. 48 kr. N. W. bei Martin Schurtschenthaler in Innsbruck.

1 Karl Comoro in Roveredo, der die Saitenfabrik des Franz Gajzer übernommen hat, und alle Arten von Saiten verfertigt, benachrichtigt seine Korrespondenten und Alle, die mit Saiten Handelschaft treiben, daß er mittelst einer ganz veränderten Fabrikationsart nunmehr solche Saiten liefert, von welchen er verbürgen kann, daß sie vermöge ihrer Elastizität, Durchschichtigkeit und Schwingung die größte Vollkommenheit besitzen.

1 In der Seilergasse im Hause Nr. 133 ist im ersten Stocke vorn heraus ein Quartier auf ein halbes Jahr von Galli bis Georgi zu vermietzen. Das Nähere ist in demselben Hause im dritten Stocke zu erfragen.

Versteigerungs = Edikt.

1 Von Seite des fürstlich Lambergischen Landgerichtes Rißbüchel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, nachdem bei der auf den 10. d. M. angeordnet gewesenen zweiten Versteigerungstagung der Georg Koslerischen am Müllerbauerngute zu Eberhartling Gant. Realitäten, nämlich:

- a) um das Müllerbauerngut zu Eberhartling mit dazu bereitenden Gründen, wofür mit Inbegriff der auf 330 fl. 5 kr. N. W. bewerteteren Fahrnisse der Ausrufspreis auf 3,35 fl. 5 kr. N. W. bestimmt war,
- b) um das Wiesmahd, der Diein genannt, wofür der Ausrufspreis auf 215 fl. N. W. festgesetzt war,
- c) um eine Wiese, der Rain genannt, für welche der Ausrufspreis auf 150 fl. N. W. bestimmt gewesen ist,

kein Käufer erschienen ist, der den Schätzungswert angebothen hatte, eine weitere, und zwar die dritte Versteigerungstagung auf den 9. des künftigen Monats September Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Rißbüchel mit dem Beifuge angeordnet werde, daß bei dieser Tagung auch Anbothe unter dem Schätzungswertthe angenommen werden; daß ferner an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr die förmliche Versteigerung beginnen, und der Ordnung nach um 12 Uhr geschlossen werden würde.

Außer dem, daß bei dieser Tagung auch Anbothe unter dem Schätzungswertthe angenommen werden, bleiben die im zweiten Versteigerungs = Edikte vom 10. Juli 1826 bekannt gemachten Bedingungen auch für diese dritte Versteigerungstagung sich vollkommen gleich.

Landgericht Rißbüchel, den 14. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

Versteigerungs = Edikt.

1 Von dem fürstlich von Lambergischen Landgerichte zu Rißbüchel wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Es sey auf Ansuchen der Joseph Ackerischen Konkursgläubiger in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Realitäten gewilliget worden:

Nämlich die bürgerliche Schustersbehansung zu Rißbüchel Nr. 32, nebst Schuhmachergerechtsame. Bei dem Hause befindet sich ein kleines Pflanzgärtchen.

Hierum ist der Ausrufspreis mit Inbegriff der wenigen auf 11 fl. N. W. bewerteten Fahrnisse auf 81 fl. 8 kr. N. W. festgesetzt.

Bedingungen.

1. Werden unter dem Ausrufspreise keine Anbothe angenommen.
2. Muß sich der Käufer mit einem Drittheile eigenen Vermögens oder annehmbarer Bürgschaft gegen die Gläubiger ausweisen.
3. Vom Tage des Kaufes geht Bag und Gefahr, so wie alle auf den Realitäten haftenden Steuern und Oblagen aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, auf den Käufer über.
4. Die Lizitationskosten trägt die Masse, die Briefe reiskosten und sonstigen Gebühren hat der Käufer zu bestreiten.
5. Die nöthigen Baureparationen, in so weit sie in polizeilicher Hinsicht als notwendig erkannt werden, hat der Käufer unverweilt vornehmen zu lassen.

Zur Versteigerung wird der 12. des künftigen Monats Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der fürstlich Lambergischen Landgerichtskanzlei zu Rißbüchel der Art festgesetzt, daß an diesem Tage Vormittags von 9 bis 11 Uhr die allenfälligen Anbothe zu Protokoll werden genommen, die Versteigerung selbst aber zwischen 11 und 12 Uhr vorgenommen, und um 12 Uhr der Ordnung nach geschlossen werden wird.

Landgericht Rißbüchel, den 16. Aug. 1826.

Knoll, Landrichter.

1 Von dem k. k. Land- und Kriminal = Untersuchungs = Gerichte Mattenberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht;

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Simon Margreiterischen Eheleute zu Guna in Alpbach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Ver schuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs = Masse bei diesem Gerichte

so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hatten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 21. Sept. dieses Jahres um 2 Uhr Nachmittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Rattenberg, den 10. Aug. 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
W. Dallatore, Landrichter.

1 Von dem kaiserlich königlichen Landgerichte Kuffstein wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Christian Hogl, Bauersmannes zu Oberpießding, der Gemeinde Niesen, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Sept. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 29. Sept. 1826 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kuffstein, den 14. Aug. 1826.

Hr. Landrichter abwesend.

Sink, Adjunkt.

Worladungs-Edikt.

Johann Joseph Stark von Ischl hat schon längst seine Heimath verlassen, ohne in einer Periode von 32 Jahren von sich je eine Kunde dahin rückgegeben zu haben. Stark wird nun durch dieses öffentliche Blatt aufgefodert, den gefertigten Amte binnen einem Jahre von seinem Letzten um so gewisser Nachricht zu ertheilen, als man sonst nach fruchtlos verstrichener Frist auf weiteres Ansuchen zur Todeserklärung desselben schreiten würde.

K. K. Landgericht Ischl, den 12. Aug. 1826.

Wfner, k. k. Landrichter.

Bekanntmachung.

Da die auf Ansuchen des Thoman Forcher zu Eschirland in Exekution gezogenen Realitäten der Maria Thumler zu Staaben bei der am 3. d. M. statt gehaltenen Versteigerung nicht an Mann gebracht worden sind, so wird anmit bekannt gemacht, daß zur dritten Versteigerung auf den 4. k. M. September um 2 Uhr Nachmittag in der Johann Spürnerischen Wirthsbehausung dortselbst Tagsatzung angeordnet worden sey, und daß, falls bei dieser Versteigerung gedachte Realitäten um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben auch unter dem Ausrufspreise versteigert werden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 7. Aug. 1826.

K. v. Ottenthal, k. k. Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem Patrimonial-Landgerichte Enn und Kaldiff mit Salurn zu Neumarkt wird bekannt gemacht, daß die in der Exekutionsache des Hrn. Ignaz Drexl als gesetzlicher Vertreters seiner Gattin Rosa Leiß dahier wider Dominikus Giacomelli, Schlessler zu Auer, mit Edikt vom 27. Juni d. J. auf den 25. v. M. angeordnete, auf beiderseitiges mündliches Anlangen aber unterbliebene Versteigerungstagsatzung über eine dem Erequirten angehörige, zu Auer befindliche Behausung, im Schätzungswert und Ausrufspreise per 550 fl. R. W., in Folge des neuerlichen Ansuchens des Exekutionsführers, unter Verbeibehaltung des gleichen Ausrufspreises und der im erwähnten Edikte vom 27. Juni d. J. enthaltenen Bedingnisse, auf den 11. September d. J. reasumirt sey, und am selben Tage um 3 Uhr Nachmittag in der Rosenwirthsbehausung zu Auer vorgenommen und gesetzlich geendet werde.

Patr. Landgericht Neumarkt, den 10. Aug. 1826.

Hr. Landrichter und Adjunkt legal abwesend.

Steeber, Landgerichtsaktuar.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Lieng wird durch bekannt gemacht: Es sey im Zuge gerichtlicher Exekution in die öffentliche Versteigerung der dem Anton Mairhanzer, Oberthaler zu Thal, angehörigen Realitäten gewilligt worden, als:

1. Das Oberthalergut, so unter Nr. Cat. 50 beschrieben ist, und nach dem letzten Besitzbriefe und Cataster 16,645 □ Klaftern an Acker- und Wiesfeld enthält, um den Schätzungswert als Ausrufspreis 2249 fl. 41 fr. R. W.

2. Die Haupt- und Zugebäude, um den Schätzungswert als Ausrufspreis 130 fl. R. W.

3. Zwei Einfänge, welche mit dem Hauptgute zusammen hängen, und sub Nro. Cat. 51 mit 1340 □ Klaftern einkommen, und Wiesmahd sind, um 196 fl. R. W.

4. Eine Podenstampfergerechtfame und eine neu aufgebaute Hausmühle am Thalerbad, sub Nro. Cat. 52, 100 fl. R. W.

5. Ein Wiesfeld, beim Hauptgute liegend, von 250 Klaftern, sub Nro. Cat. 53, 56 fl. 24 fr. R. W.

Die Eigenschaft des Gutes, so wie die Versteigerungs-Bedingnisse, können täglich in der Landgerichtskanzlei dahier eingesehen werden.

Die Versteigerung geschieht am 31. August d. J. um 2 Uhr Nachmittag in dem Wirthshause in der Aue.

Lieng, den 20. Juli 1826.

D. Purtscher, k. k. Landrichter.

2 Von k. k. Land- u. Krim. Unters. Gerichte Hopfgarten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Martin Berauer am Gute Mairhofen auf dem Naglberge, der Gemeinde Westendorf, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie

auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursfache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagssatzung auf den 4. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Hopfgarten, den 24. Juli 1826.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.
Tribus.

2 E d i k t.

Vom dem k. k. Landgerichte Schlanders werden alle Gläubiger der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Anna Saamer, Wittve des Barthlmä Schmid, gewesenen Löwenwirths, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderungen bei der zur dießfälligen Liquidation auf 14. September d. J. Vormittag 8 Uhr in daiger Landgerichtskanzlei angeordneten Tagssatzung mit dem Anhange einberufen, daß denjenigen Gläubigern, welche sich weder in der Zwischenzeit, noch bei obiger Tagssatzung melden sollten, an fraglicher Verlassenschaft, wenn solche durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zusiehe, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. K. Landgericht Schlanders, den 9. Aug. 1826.
v. Otenthal, Landrichter.

2 Bekanntmachung.

Vom freiherrlich von Sternbachischen Landgerichte Sterzing wird hiemit bekannt gemacht, daß man auf Ansuchen der nächsten Anverwandten in die Kuratelverhängung über das Vermögen des Jakob Waur, Goldadlerwirths zu Sterzing, gewilliget, und für denselben in der Person des Kaspar Waur, bürgerlichen Wollenzeug-Fabrikanten allda, einen Kurator bestellt habe, weshalb gedachter Jakob Waur des Minderjährigen gleich zu achten ist, und sich Jedermann vor Schaden zu sichern wissen wird.

Sterzing, den 10. Aug. 1826.

Beer, Landrichter.

3 Bekanntmachung.

Die hohe Landesstelle geruhte mittelst Dekrets vom 21. v. M. Zahl 2459/1698 (Sanität) mit Rücksicht auf die im Jahre 1820 kund gemachten polizeilichen Vorschriften gegen die durch Hunde erzeugten Unglücksfälle und Unfälle gnädigst zu erklären, daß, da strengere Maßregeln nur in gewissen Fällen und unter Umständen, wo ihre Anwendung zur Erhaltung des öffentlichen Gesundheitswohles gleichsam abgedrungen wird, anzuwenden sind, in den übrigen weniger Gefahr drohenden Zeiten mildere Maßregeln zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes genügen, und daher zu befehlen, daß nicht geduldet werde, daß irgend ein Hund, er sey mit einem vorschristmäßigen Halsbände versehen, oder nicht, auf einer Straße oder an einem öffentlichen Plage zu was immer für einer Zeit herrlos herum laufe, widrigenfalls derselbe von dem Abdecker todt geschlagen werden würde. Welches auf hohe Anordnung hiemit zu Jedermanns Wissen und Benehmen in der Absicht öffentlich bekannt gegeben wird, auf daß jeder Besitzer eines Hundes diesen nicht ohne Aufsicht lasse, und keine Gelegenheit gebe, daß sein Hund andern Menschen durch sein Unbellen und Anfahren lästig werde, noch auch der Jugend Vergerniß gebe, oder gar durch Beißen, oder selbst durch Mittheilung der Wuth die Gesundheit und sogar das Leben der Menschen gefährde.

Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Innsbruck,
den 14. Aug. 1826.

Felix v. Riccabona, Bürgermeister.

3 Vom kaiserlich königlichen Landgerichte Schlanders wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Kon-

kurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Daniel von Partney, der Gemeinde Laas, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 7. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursfache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagssatzung auf den 11. Sept. dieses Jahres um 8 Uhr Vormittag in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Schlanders, den 2. Aug. 1826.

In legaler Abwesenheit des Hrn. Landrichters
Leiter, Adjunkt.

3 Vom Patrimon. Landgerichte Taufers und Uttenheim wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Mayr von Grasslein, Inhaber des Weikirchergutes zu Gais, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 2. Sept. d. J. inclus. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkursfache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagssatzung auf den 6. Sept. d. J. um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Taufers, den 17. Juni 1826.

v. Reys, Landrichter.